

Stundenprotokoll vom 18.02.2008

Kurs: Geschichte E2, Herr Manthey

Thema: Rom – Fragen 4 – (Herrschaftsorganisation)

Protokollantin: Anja Kiener

Beantwortung der Fragen 4

Die **viriane Assignation** ist die Landverteilung an einzelne römische Bauern in annektierten Gebieten.

Die **cives sine suffragio** hatten kein Wahl- und Stimmrecht in den römischen Volksversammlungen, waren aber in allen Bereichen des Privatrechts gleichberechtigt.

Ihre Pflicht war mit den römischen Vollbürgern in den Legionen zu dienen.

Die Unterscheidung vom **latinischen und römischen Bürgerrecht** liegt darin, dass das latinische Recht zunächst die autonome Stellung der betreffenden Gemeinden anerkannte.

Bürgern waren römischen Vollbürgern gleichgestellt (gleiches Ehe- und Handelsrecht, bei Übersiedlung nach Rom = volles Bürgerrecht).

= Vorstufe des römischen Rechts.

Römisches Bürgerrecht hatte eine höhere Qualität.

Die Rechte und Pflichten der Socii

Rechte:

- Truppenkontingente blieben unter dem Kommando der eigenen Stadt, gingen nicht in die römische Legion auf.

Pflichten:

- Keine unabhängige zwischenstaatliche Beziehung
- Bündnis auf ewiger Dauer
- Das Bündnis war unkündbar
- Bereitstellung von Truppenkontingenten im Kriegsfall

Der **Sinn der Bürgerkolonien** war der Küstenschutz (lagen in der Regel nah an der Küste).

Für die Kolonisten galt eine rigorose Anwesenheitspflicht.

Sie durften die Kolonie nie länger als 30 Tage verlassen.

Max Weber charakterisierte die Doppelfunktion der Kolonien, als unvergesslich wirksames Mittel der Befestigung der römischen Herrschaft.

Was einte die römischen Bundesgenossen?

- Große, gemeinsame Gegner (Kelten, König Pyrrhus, Karthager)
- Gemeinsame Abwehr gegen diese Gegner
- Gemeinsamkeit militärischer Aufgaben durch Jahrzehnte hindurch

Aus welchen drei Teilen besteht die „italische Wehrgemeinschaft“?

1. Bürger Roms
2. Gemeinden mit römischen Bürgerrecht
3. Socii